

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Vertragsbedingungen / Geltung

- 1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannten) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der 2F-IT Finkelstein und Cicer GbR (nachfolgend: 2F-IT) und dem jeweiligen Kunden. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen – insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen – ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der 2F-IT erforderlich.
- 2) Es gelten ausschließlich die allgemeinen Vertragsbedingungen der 2F-IT in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter www.2f-it.de/agb abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 3) In allen Vertragsbeziehungen, in denen die 2F-IT für andere Unternehmen oder juristischen Personen Dienstleistungen erbringt, erfolgen alle Leistungen und Lieferungen auf Grundlage dieser AGB.

§ 2 Vertragsschluss

- 1) Angebote 2F-IT sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist zuvor schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt hierbei nur durch beiderseitigen unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der 2F-IT zustande, außerdem dadurch, dass die 2F-IT nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Ferner kann die 2F-IT bei mündlichen Vertragserklärungen eine schriftliche Bestätigung des Bestellers verlangen.
- 2) Der Besteller hat sich vier Wochen an seine Erklärung zum Abschluss von Verträgen gebunden.

§ 3 Lieferung und Leistung

- 1) Maßgebend für Umfang, Qualität und Art der Lieferung und Leistungen ist der beiderseitige unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der 2F-IT. Anderenfalls gilt das Angebot der 2F-IT als Grundlage. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbart haben oder die 2F-IT diese schriftlich bestätigt.
- 2) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme etc. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der 2F-IT.
- 3) 2F-IT verwendet ausschließlich Standardsoftware/Softwareprodukte/Betriebssysteme von Drittanbietern und bietet keine eigenen Softwarelösungen an. Die in der Auftragsbestätigung und/ oder auf anderen Wegen von 2F-IT gemachten Angaben zu der Funktionalität der Software, dazu abgegebenen Erklärungen und Beschreibungen, stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften durch 2F-IT dar, sondern geben lediglich die Herstellerinformation wieder.
- 4) Die 2F-IT erbringt Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.
- 5) Soweit vereinbart wurde, dass bestimmte Produkte beim Kunden aufgestellt und in betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gelten diese als betriebsbereit, wenn im Rahmen

- einer Funktionsprüfung zu diesem Zweck entwickelte Testprogramme sowie –verfahren keine Fehler feststellen und die 2F-IT dem Auftraggeber gegenüber die Betriebsbereitschaft mitteilt.
- 6) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Soft- und Hardware seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und –Bedingungen bekannt.
 - 7) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem zugrundeliegenden Vertrag befindet und um den Zeitraum, in dem die 2F-IT durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen benannten Umständen zählen auch höhere Gewalt z.B. Aufruhr, Naturkatastrophen oder aufgrund ähnlicher Ereignisse wie Streik, Aussperrung oder auch behördliches Eingreifen. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt. Hierunter fallen z. B. eine Information nicht weitergeben, einen Zugang nicht schaffen oder eine Bestellung nicht liefert.
 - 8) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
 - 9) Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der 2F-IT der Leistungsort.

§ 4 Installationsleistungen

- 1) Voraussetzung für die Installation ist die uneingeschränkte Lauffähigkeit des Hardwaresystems und der beigefügten Software. Sollte aufgrund von Ware, die bereits zum Zeitpunkt der Installation defekt war, keine erfolgreiche Installation möglich sein, wird die bis dahin erbrachte Arbeitsleistung, hierrunter fällt die Anfahrt zum Kunden sowie die erbrachte Arbeitszeit, in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn eine Installation nicht abgeschlossen werden kann, weil die vorhandenen Umgebungsbedingungen (Software, räumliche Entfernung, Defekte, Viren, Hardwareausstattung usw.) nicht den benötigten Mindestanforderungen seitens des Produkts- und Dienstleistungsanbieters entspricht. Sind zusätzliche Arbeiten zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen notwendig wie z.B: Virenbeseitigung, Aufrüstung des Systems, Installation von Service Pakets usw.), so werden diese Leistungen zusätzlich in Rechnung gestellt. Ausgenommen von den zuvor genannten Fällen ist das direkte Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) durch 2F-IT.

§ 5 Reparatur- und Wartungsleistungen

- 1) Für die Leistungen von 2F-IT sind unabhängig vom Ergebnis in jedem Fall die erbrachten Anfahrt- und Arbeitszeitleistungen zu begleichen. Dies gilt auch, wenn eine Fehlerbeseitigung nicht erfolgen kann, soweit dies auf einen Umstand beruht, der von der 2F-IT nicht zu vertreten ist. Die 2F-IT kann insoweit nur Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Der zeitliche Aufwand ist in jedem Fall zu berechnen, wenn der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt, ein notwendiges Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend war oder keinen Zugang zu den Geräten ermöglicht wird. Sofern die 2F-IT bei Auftragsstornierung bereits auf dem Weg zum Kunden war oder der Auftrag während der Ausführung storniert wird, werden ebenfalls die angefallenen Kosten berechnet.
- 2) Sofern die aufgeführten Arbeiten Mängel aufweisen, welche auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von der 2F-IT zurückzuführen sind, so ist der Auftraggeber berechtigt, kostenlose Nachbesserung zu verlangen.

§ 6 Pflichten sowie Rechte Auftraggeber

- 1) Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der 2F-IT, dass die von ihm gemachten Angaben, insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse, richtig und vollständig sind. Änderungen dieser Daten sind der 2F-IT umgehend, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zugesandten Passwörter und Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und vor Einsicht durch einen Dritten zu schützen. Sollten infolge eines Verschuldens des Kunden Dritte unberechtigt Leistungen der 2F-IT nutzen oder sollte die 2F-IT in jeglicher Art zu Schaden kommen, haftet der Kunde auf Schadenersatz. Für Schäden, die dem Kunden aus Missachtung dieser Obliegenheitspflicht entstehen, übernimmt die 2F-IT keine Haftung.
- 3) Ferner hat der Kunde die Pflicht; Sicherungskopien der von der 2F-IT übermittelten Daten vorzunehmen. Für die Dauer des Vertrages hat die das Recht, Daten des Kunden (Webseiten, Bilder etc.) auf geeigneten Medien zu speichern und Kopien anzufertigen.
- 4) Der Kunde hat an der ihm im Rahmen der Pflege überlassenen Software die im Softwarekaufvertrag genannten Rechte. Er darf jedoch stets nur eine Version produktiv nutzen.
- 5) Der Kunde darf frühere Versionen der Software nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren und einsetzen, dies jedoch nicht länger als ein Jahr nach Auslieferung einer neuen Version der Software.

§ 7 Domainregistrierung, Freistellung und Domainstreitigkeiten

- 1) Bei der Registrierung und/oder der Pflege von Internet Domains tritt die 2F-IT zwischen dem Kunden und der für die Registrierung zuständigen Network Information Center als Vermittler auf.
- 2) Auf die Domain Vergabe hat die 2F-IT keinen Einfluss. Die ist nach Domainregistrierung bzw. –Übernahme der vom Kunden gewünschten Domain, alleiniger Domaininhaber.
- 3) Der Kunde übernimmt die Gewährleistung, dass die von ihm über die 2F-IT beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt.
- 4) Bei der Registrierung von -com, -net oder -org Domains finden die Richtlinien der *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers* zur Klärung von Rechtstreitigkeiten aufgrund von Marken, Namens und sonstigen Schutzrechten die *Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy* Anwendung.

§ 8 Vermietung von Mailserver und Managing Services

- 1) 2F-IT überlässt den Kunden für die Dauer des Vertrags ein E-Mail-Hosting Paket auf einem mit dem Internet verbundenen Server und überlässt die Mailboxen zum Empfangen und Versenden von E-Mails. 2F-IT übernimmt Wartung und Konfiguration.
- 2) Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränkte Recht, die mit Nutzung der Server verbundenen Softwarefunktionalitäten und den Lizenzbestimmungen der Softwareanbieter.

§ 9 Beauftragung Dritter

- 1) 2F-IT ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 2) Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Kunden im Namen der 2F-IT. 2F-IT wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und dafür Sorge tragen, dass dieser über eine entsprechende Qualifikation verfügt.

§ 10 Vergütung, Zahlung

- 1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software oder Erbringung der Dienstleistung und Eingang der Rechnung beim Kunden, ohne Abzug, fällig und innerhalb von 10 Tagen zahlbar.
- 2) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen wie z.B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation, werden nach der jeweils aktuellen Preisliste der 2F-IT in Rechnung gestellt.
- 3) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu, außer im Falle einer Umsatzsteuerbefreiung.
- 4) Der Kunde kann nur mit der 2F-IT anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Außer in Bereich des §354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der 2F-IT an Dritte abtreten.
- 5) Die Preise für sämtliche Leistungen der 2F-IT ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses jeweils gültigen Preisliste. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten. 2F-IT bleibt das Recht vorbehalten, die Preise in der Preisliste jederzeit einseitig zu ändern.
- 6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass 2F-IT die Lizenzgebühren nicht selbst bestimmt; diese richten sich nach den für 2F-IT verbindlichen Vorgaben der Software-Hersteller/Software-Anbieter. Die Auftragsbestätigung enthält die tagesaktuellen Lizenzgebühren am Tag ihrer Erstellung. Erfolgt im Zeitraum ab Auftragsbestätigung eine Preissteigerung, wird diese unverändert an den Kunden weitergegeben. Ein Kündigungsrecht aus diesem Grund ist ausgeschlossen. Eine Änderung des Listenpreises der Software ermöglicht eine prozentual gleiche Änderung der Vergütung für die Softwarepflege. Beide Vertragspartner können die Änderung schriftlich, frühestens zum nächsten Kalenderquartalsbeginn, verlangen.
- 7) Wiederkehrende laufende Entgelte (Mietzahlungen, monatliche Zahlungen etc.) werden monatlich im Voraus am 01. Des jeweiligen Monats fällig, sofern keine weitere abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden bestehen.

§ 11 Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf von fünf Kalenderjahren.
- 2) Der Kunde kann auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigen, wenn er die Nutzung der Software endgültig eingestellt hat.
- 3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 12 Gewährleistung

- 1) Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von einer Ausschlussfrist von 14 Tagen gerügt werden. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Arbeitstag.
- 2) Die Gewährleistungsfrist beträgt für gebrauchte Gegenstände ein Jahr.
- 3) Bei Sachmängeln kann die 2F-IT zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der 2F-IT durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die 2F-IT Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zu mindestens drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, ohne den Fehler, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden.
- 4) Der Kunde unterstützt die 2F-IT bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt. Ferner gehören hierzu, dass die 2F-IT umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt wird.
- 5) Die 2F-IT kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren eigenen Geschäftsräumen durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der 2F-IT nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- 6) Die Software hat bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität. Sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen i. ä. resultiert, ist kein Mangel.
- 7) Wenn die 2F-IT die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde im Rahmen der vertraglich vereinbarten Frist entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen. Ein zusätzlicher Schadensersatz oder Aufwendungsersatz kann verlangt werden.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertrag Eigentum der 2F-IT.
- 2) Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer,- Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
- 3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf Eigentumsrechte der 2F-IT hinweisen und muss 2F-IT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit 2F-IT ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern Dritte, die 2F-IT in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

§ 14 Haftung

- 1) Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit die 2F-IT nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen (sogenannte Kardinalpflichten).
- 2) Die 2F-IT bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik
- 3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

§ 15 Verjährung

- 1) Die Verjährungsfrist beträgt:
 - a) Bei Sachmängel für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäße gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.
 - b) Bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr.
 - c) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängel beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.
- 2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 16 Geheimhaltung/Datenschutz

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen oder auch Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände
- 3) Die 2F-IT verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 4) Die 2F-IT darf den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 17 Schlussbestimmung

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform via Telefax oder E-Mail
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der 2F-IT.
- 3) Die 2F-IT ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.



www.2f-it.de

Volksbank Mittlerer Neckar eG
IBAN DE74 6129 0120 0288 5150 05 · BIC GENODES1NUE

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN DE87 6115 0020 0103 5457 78 · BIC ESSLDE66XXX

Amtsgericht Stuttgart | HRB 776412
USt-ID: DE339025839

Geschäftsführer:
Yuliy Finkelstein und Swjatoslav Cicer